



Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen am 15. Juli 2021

I. Rechtsgrundlagen

Art. 38 bis 40 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) enthalten die grundlegenden gesetzlichen Regelungen für die Durchführung der Hochschulwahlen.

Ferner wird auf die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-bamberg.de/justitiariat/rechtsvorschriften-der-universitaet/grundordnung>) Bezug genommen.

Das Wahlverfahren wird durch die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Wahlsatzung – vom 17. Mai 2021 (<https://www.uni-bamberg.de/justitiariat/rechtsvorschriften-der-universitaet/wahlsatzung/>) geregelt.

II. Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen, Amtszeit

Senat:

- 6 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden.

Fakultätsräte:

Fakultätsräte werden gewählt für die Fakultäten:

- Geistes- und Kulturwissenschaften,
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- Humanwissenschaften,
- Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.

Für den Fakultätsrat sind jeweils zu wählen:

- 6 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden.

Fachschaftsvertretungen:

Die weiteren Mitglieder einer Fachschaftsvertretung neben den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl für den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

In der Regel besteht die Fachschaftsvertretung einer Fakultät aus sieben Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Auf Basis dieser Berechnungsbestimmungen ergeben sich für die Fachschaftsvertretungen derzeit folgende Größen:

- Fachschaft der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften: 10 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 9 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Humanwissenschaften: 8 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik: 8 Mitglieder

Sollte sich die Anzahl der studentischen Mitglieder einer Fakultät nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens in wahlrechtlich relevanter Weise verändern, erfolgt unmittelbar nach Schließung des Wählerverzeichnis eine Anpassung der jeweiligen Fachschaftsvertretungsgröße.

Studierendenparlament:

17 Mitglieder des Studierendenparlaments werden aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt.

Daneben gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
- 16 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaft benannt werden.

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen beträgt:

- für die Gruppe der Studierenden ein Jahr (1. Oktober 2021 bis 30. September 2022),
- für die weiteren Gruppen zwei Jahre (1. Oktober 2021 bis 30. September 2023).

III. Wahlmodalitäten

Die Vertreter und Vertreterinnen werden in nach Kollegialorganen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

Wird für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

IV. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnis in diesem seiner jeweiligen Gruppe zugeordnet ist.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, am Montag, 14. Juni 2021, Dienstag, 15. Juni 2021, und Mittwoch, 16. Juni 2021, nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0951 863 1440 oder via E-Mail an wahlamt@uni-bamberg.de) einsehbar.

Geschlossen wird das Wählerverzeichnis am **Donnerstag, 17. Juni 2021**.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnis, also bis einschließlich **Freitag, 18. Juni 2021, 16.00 Uhr**, schriftlich Erinnerung eingelegt werden.

VI. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung via E-Mail. Der Versand der Wahlbenachrichtigungen erfolgt ab der 23. Kalenderwoche.

VII. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von **Mittwoch, 2. Juni, bis Donnerstag, 17. Juni 2021, am letzten Tag der Frist bis spätestens 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge getrennt nach Organen schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Wenn Sie Ihren Wahlvorschlag persönlich im Wahlamt abgeben wollen, ist dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Kontaktdaten siehe unter IX.). Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vordrucke für Wahlvorschläge und die vorzulegenden Einverständniserklärungen sind online abrufbar unter: <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/hochschulwahlen-2021/>

Die vom Wahlausschuss geprüften, gültigen Wahlvorschläge werden in den Gebäuden der Otto-Friedrich-Universität öffentlich ausgehängt. Zusätzlich werden sie auch online unter <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/hochschulwahlen-2021/> bekanntgegeben.

Ein Wahlvorschlag muss die Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen der Bewerber und Bewerberinnen sowie die jeweiligen Beschäftigungsstellen enthalten; bei Studierenden muss neben Namen und Vornamen die jeweilige Fakultät, der sie angehören, genannt sein. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben und bei Studierenden das Studienfach mit genannt werden. Dem Vorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Un-

terschrift unterstützt werden (= Vorschlagende). Ein Wahlvorschlag für die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen im Studierendenparlament bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Vorschlagenden durch eigenhändige Unterschrift.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der sie tätig sind, anzugeben; bei Studierenden muss neben Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, aufgeführt sein. Soweit zur eindeutigen Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich, ist auch das Geburtsdatum zu nennen. Es kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher oder welche der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen (Wahlleiterin, Wahlausschuss) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen derselben berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

VIII. Stimmabgabe ausschließlich mittels Briefwahl

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie findet die Stimmabgabe ausschließlich mittels Briefwahl statt. Dazu werden die Wahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten verschickt.

In der Wahlbenachrichtigung (siehe VI.) wird mitgeteilt, an welche Postadresse die Briefwahlunterlagen regelmäßig zugestellt werden, und wie diese Versandadresse im Bedarfsfall angepasst werden kann.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag, 15. Juli 2021, um 18.00 Uhr wieder im Wahlamt eingehen. Nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

IX. Sonstiges

Bezüglich der Fristwahrung für die Stellung von Anträgen oder für die Einreichung von Vorschlägen wird auf § 23 Wahlsatzung besonders hingewiesen.

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilt das Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, Zimmer 03.13, Telefon: 0951 863 1440, E-Mail-Adresse: wahlamt@uni-bamberg.de.

Sofern Sie das Wahlamt persönlich aufsuchen wollen, ist nach den Maßgaben der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Infektionsschutz im Rahmen der COVID-19-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Bamberg, den 27. Mai 2021
Die Wahlleiterin

gez.

Dr. Dagmar Steuer-Flieser
Kanzlerin der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg